

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

13. November 2002

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal und Altmarkkreis Salzwedel	
- Verordnung der Landkreise „Stendal“ und „Altmarkkreis Salzwedel“ über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“	255
2. ALS-Abfallentsorgungsgesellschaft mbH - Bekanntmachung gem. § 121 GemO des Landes Sachsen-Anhalt	257
3. Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel-MBH - Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	257
4. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH - Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	257
5. GASS m.b.H. Osterburg - Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	257
6. Stadt Havelberg	
- Straßenreinigungssatzung der Stadt Havelberg	259
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Havelberg	259
- Festlegung von Standgeldern und Nutzungsentgelten für den Festplatz Nitzow	259
- Öffentliche Bekanntmachung	259
7. Stadt Tangerhütte	
- Bekanntmachung zur Straßenwidmung der Stadt Tangerhütte	260
- 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der Stadt Tangerhütte	260
8. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze und Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Birkholz	260
- 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 der Gemeinden Bellingen, Kehnert	261
- Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schernebeck	261
9. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Volgfelde	264
10. Katasteramt Stendal	
- Bodensonderungsverfahren Nr. 03/2002, 04/2002, 05/2002, 07a/2002 und 08/2002	
- hier: Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfes des Sonderungsplanes (5 Mitteilungen, 5 Übersichtskarten)	264

Landkreis Stendal
und Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung der Landkreise „Stendal“ und „Altmarkkreis Salzwedel“ über die Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“

Auf Grund der §§ 20 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992, S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA 47/2002, S. 371 ff) und unter Einhaltung des Verfahrens gemäß § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

Präambel

Die folgende Änderungsverordnung ist eine Überarbeitung des Beschlusses des Bezirkstages Magdeburg über die Erklärung von neun Landschaftsbestandteilen zu Landschaftsschutzgebieten Punkt c) „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ (Beschluss - Nr. 9514(VI)/75) vom 15.01.1975. Durch die Neufassung wird die Verordnung an die Bedingungen des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angepasst und das Schutzgebiet um, aus naturschutzfachlicher Sicht, wertvolle Teile von Natur und Landschaft erweitert.

§ 1 - Schutzgegenstand

- (1) Bei dem in § 2 festgelegten Gebiet in dem Landkreis Stendal und Altmarkkreis Salzwedel handelt es sich um eine Änderung der Verordnung zum

Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“,

welches durch den Beschluss des Bezirkstages über die Erklärung von neun Landschaftsbestandteilen zu Landschaftsschutzgebieten Punkt c) „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ (Beschluss - Nr. 95-14 (VI)/75) vom 15.01.1975 unter Schutz gestellt wurde.

- (2) Das Schutzgebiet ist ca. 12.395 ha groß. Davon entfallen ca. 1.219 ha auf den Altmarkkreis Salzwedel und ca. 11.176 ha auf den Landkreis Stendal.

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist übersichtsweise in der Karte im Maßstab 1 : 100.000, die als Anlage, Blatt 01, zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, dargestellt. Der genaue Grenzverlauf ist in einem Satz topographischer Karten im Maßstab 1:10.000, Blatt 02 bis 17, sowie die gemeindliche Ausgrenzung in den entsprechenden Flurkartenauszügen, Blatt 18 bis 51, die bei dem Landkreis Stendal und Altmarkkreis Salzwedel hinterlegt sind und während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden können, ausgewiesen und Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft, sowohl auf den topographischen Karten als auch auf den Flurkarten, entlang der gedachten Linie, die die Punktreihe auf der dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ zugewandten Seite berührt.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ wird im Norden durch die Kreisstraße K 1084 von Lotsche nach Klinke gebildet und erstreckt sich ab Klinke entlang des Weges, der nördlich der Kreisstraße K 1056 liegt, zieht sich nachfolgend entlang der Deetzer Landwehr bis zur Deetzer Warthe, folgt dem Wege bis Deetz und wendet sich anschließend nach Süden, entlang der Landesstraße L 30 - Richtung Vinzelberg, bis zur Bahnlinie. Die Bahnlinie stellt bis zur Überführung der Bundesstraße B 188, westlich vor Nährstedt, die nördliche Grenze dar. Kurzzeitig folgt die Schutzgebietsgrenze der B 188 bis zum Lüderitzer Weg, der im weiteren Verlauf die östliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes bis zur Landesstraße L 30 ausmacht. Bis Lüderitz ist die Grenze mit der Landesstraße L 30 identisch, um von hier aus über Groß Schwarzen der Kreisstraße K 1190 bis Stegelitz und dem Wege, der auf den Tanger zustrahlt, zu folgen. Bis zur Einmündung des Mühlenschlammes in den Tanger bildet dieser die Grenze, die sodann dem Mühlenschlamm bis zur Landesstraße L 53 entspricht. Ab diesem Kreuzungspunkt wendet sich die Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der Landesstraße L 53 in Richtung Tangerhütte bis zum Dollgraben, welcher grabenaufwärts die Landschaftsschutzgebietsgrenze bis zur Kreisgrenze des Landkreises Stendal darstellt. Ab diesem Punkt folgt die Schutzgebietsgrenze dieser in nordwestlicher Richtung bis zur Grenze des Truppenübungsplatzes „Altmark“. Sie bildet in nordwestlicher Richtung zugleich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“. Nachdem die Kreisgrenze des Landkreises Stendal und die Truppenübungsplatzgrenze einen gemeinsamen Verlauf nehmen, folgt bei deren Trennung die Landschaftsschutzgebietsgrenze der Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Stendal und dem Altmarkkreis

Salzwedel bis zur B 188. Im weiteren folgt die Schutzgebietsgrenze der B 188 ca. 1200 m in westlicher Richtung und wendet sich dann auf einem Wald- bzw. Feldweg in nördlicher Richtung, welcher im weiteren entlang der Gemarkungsgrenze Hottendorf verläuft, bis die Hottendorfer Gemarkungsgrenze ausschließliche Grenze ist und auf die Straße nach Seethen trifft. Dieser in Richtung Seethen folgend, führt sie danach südlich und östlich der Orte Seethen und Lotsche, über Feld- und Waldwege umgehend, sowie entlang des Grenzgrabens bis zur Kreisstraße von Lotsche nach Klinke.

Sofern Gräben oder Dämme die Grenze bilden, gehören diese zum Landschaftsschutzgebiet. Wird der Grenzverlauf hingegen durch Straßen, Wege oder Bahndämme beschrieben, sind diese nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

- (3) Mehrfertigkeiten der Kartensätze sind bei den jeweiligen Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften insoweit hinterlegt, als sie Flächenanteile an dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ haben. Sie können dort kostenlos von jedemmann während der Dienst- bzw. Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 - Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ umfasst einen landschaftlich reich gegliederten Bereich am Nordoststrand der Colbitz-Letzlinger Heide. Geologisch wird das Gebiet durch ausgedehnte Sand- und Kiesaufschüttungen der saalekaltzeitlichen Schmelzwässer und durch Grundmoränen aus Geschiebelehmen und Sanden gebildet. In den ehemaligen Schmelzwasserbahnen verlaufen heute die Flüsse „Uchte“ und „Tanger“. Charakteristisch ist außerdem der Quellreichtum am Heiderand, an dem die in der Heide versickernden Niederschläge teilweise wieder zu Tage treten. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile von folgenden sechs Landschaftseinheiten:
1. Colbitz-Letzlinger Heide,
 2. Tangerniederung,
 3. Uchteniederung,
 4. Querstedter Hochfläche,
 5. Trüstedter Hochfläche,
 6. Vinzelberg-Buchholz-Tangermünder Hochfläche.

Im nordwestlichen Teil stocken ausgedehnte Forste, die besonders wegen ihrer Größe schutzwürdig sind. In den Niederungen sind kleinfächig noch Erlenbruch-, Erlen-Eschen- und eichendominierte Laubmischwälder zu finden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind überwiegend Acker und in den Niederungen mehr oder weniger intensiv genutztes Grünland. Im Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ kommen eine Reihe seltener, geschützter Tier- und Pflanzenarten vor.

- (2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, den landschaftlichen Charakter zu erhalten. Der besondere Schutz von Natur und Landschaft sowie besondere Pflegemaßnahmen dienen
1. der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch
 - a) den gezielten Schutz von Biotopen sowie des Bodens, Wassers und Klimas,
 - b) die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen bzw. naturnahen Pflanzen- und Waldgesellschaften,
 - c) den Fortbestand der Wald- und Grünlandflächenanteile,
 - d) die Erhöhung des Grünlandanteils und Extensivierung wertvoller Grünlandbereiche;
 2. der Pflege, Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsräume durch
 - a) die Freihaltung des Gebietes von Bebauung,
 - b) die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und sonstigen genehmigten baulichen Anlagen,
 - c) den Umbau von monotonen Kiefernwäldern in standortheimische, naturnahe Laub- und Mischwälder, soweit die standörtlichen Voraussetzungen vorliegen, sowie die Wiederherstellung abgestufter Waldränder,
 - d) den Erhalt des natürlichen Reliefs der Landschaft,
 - e) die Erhaltung und die Begründung bachbegleitender Galeriewälder,
 - f) den Erhalt und den Ausbau des Biotopverbundsystems mittels Schutz- und Neuanpflanzung von Hecken und Feldgehölzen, Gewässerrandstreifen sowie Ackerrainen,
 - g) den Schutz und die Erhaltungspflege der großflächigen Calluna-Heiden und Sandmagerrasen,
 - h) die Erhaltung naturnaher Fließgewässer und die Renaturierung geeigneter Bereiche;
 3. dem Schutz und der Pflege der Parkanlagen von Wittenmoor, Vinzelberg, Vollenschier und

- Brunkau:
- der Erhaltung bzw. der Verbesserung der Ruhe und Eignung des geschützten Gebietes für eine ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
 - der Nutzung des Gebietes als Pufferzone für die übrigen Schutzgebietskategorien;
 - der Erhaltung von wertvollen Flächen, Objekten und Fundplätzen für Forschung, Lehre und Heimatpflege;
 - der Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und Arthabitate, die im Rahmen des Europäischen Schutzgebietsystems NATURA 2000 als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie) ausgewiesen wurden:
 - FFH-Gebiet mit der Bezeichnung DE 3436 301 „Fenn in Wittenmoor“;
 - Teilbereiche des FFH-Gebietes mit der Bezeichnung DE 3536 302 „Tanger- Mittel- und Untertal“;
 - Teilbereiche des FFH-Gebietes mit der Bezeichnung DE 3536 301 „Mahlpfuhler Fenn“.
- (3) Der Charakter des geschützten Gebietes wird nachhaltig durch folgende Inhalte und die daran gebundene Artenvielfalt bestimmt:
- Wesentliche bestimmende Elemente für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sind
 - die großen geschlossenen Waldgebiete,
 - die Zwischen- und Niedermoore,
 - die Niederungsgebiete mit ihren Feuchtwesen und der charakteristischen Vegetation,
 - die offenen Dünenbereiche,
 - die großflächigen Calluna-Heiden, f) die Sandtrockenrasen, g) die Bruchwaldbereiche.
 - Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie das Landschaftsbild werden insbesondere durch folgende Landschaftselemente geprägt:
 - weitreichende Sichtbeziehungen an exponierten Standorten,
 - relativ unverbaute Landschaft in einem nur dünnbesiedelten Raum,
 - wege- und bachbegleitende Gehölzstrukturen,
 - großflächige Waldgebiete.
 - Besondere Bedeutung für die Erholung haben
 - ausgedehnte Wälder für Spaziergänger und Wanderer,
 - die reich strukturierte Niederungslandschaft, besonders für Radwanderer.

§ 4 - Verbote

- Es sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- In dem Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 - bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
 - Gewässer und Feuchtflächen aller Art, sowie die hieran gebundene Flora oder Fauna, zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege von Gewässern und Feuchtgebieten, unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, dient;
 - bedeutsame geologische Erscheinungen zu beseitigen oder diese sowie die sonstige Bodengestalt zu verändern;
 - außerhalb von öffentlichen Straßen und Privatwegen mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge und Anhänger dort abzustellen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder Nutzung erforderlich ist.
 - den Ruhe- und Naturgenuss durch unnötigen, vermeidbaren Lärm zu stören;
 - die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Grundflächen im Außenbereich zu beseitigen oder zu verändern, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird;
 - außerhalb von zugelassenen Plätzen Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
 - Wald im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln, Kahlschläge anzulegen, die größer als 3 ha sind;
 - Grünland in Ackerland umzuwandeln;
 - die Beseitigung von Feldrainen;
 - der Abbau von Bodenschätzen, sofern damit Veränderungen an der belebten Bodenschicht verbunden sind;
 - Wald, Gebüsch und Röhricht sowie Uferstreifen von Tieren beweidet oder beeinträchtigen zu lassen;
 - Beschädigung, Entfernung oder unbefugte Verwendung einer amtlichen Beschilderung oder sonstigen Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“;
 - Grundräumung von Gewässern mit Sohlvertiefung, soweit sie einem Ausbau gleichsetzbar ist;
 - der Neubau von Entwässerungsanlagen;
 - sofern sie nicht unter die §§ 6 oder 7 dieser Verordnung fallen.

§ 5 - Gebote

- Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen geboten:
- die Verwendung vorrangig standortheimischer Gehölzarten bei Erst- und Wiederaufforstungen;
 - die Anpassung jagdlicher Einrichtungen an das Landschaftsbild.

§ 6 - Erlaubnisvorbehalt

- Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:
 - die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Leitungen, Behältern, Silos, Einfriedungen, Stützmauern, Brücken und Durchlässen, Anlagen der Freizeitgestaltung sowie Schutzhütten;
 - die Anlage oder Verbreiterung von Reit-, Radwander- und Wanderwegen;
 - das Anbringen von Hinweistafeln aller Art ab einer Größe von 0,25 m², soweit dieses nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist;
 - der Straßenausbau und die -erweiterung sowie das Anlegen und der Ausbau von Privatwegen;
 - organisierte und öffentliche Veranstaltungen in Wald und Feld, außerhalb von Wegen (als Veranstalter einer Veranstaltung gilt auch, wer für eine Veranstaltung mit oder in seinem Namen wirbt, werben lässt oder auf andere Weise dazu einlädt);
 - das Anlegen von Modellsportstätten, Betreiben von motorgetriebenen Modellgeräten außerhalb von zugelassenen Modellsportstätten, Verwendung von Hangleitern oder Durchführung von Fallschirmspringen;
 - die Beseitigung, Veränderung oder Beschädigung von Flurgehölzen oder Waldrändern;
 - die Vornahme von Kirrungen, Ablenkfütterungen oder Fütterungen in Notzeiten in oder im unmittelbaren Randbereich von besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 NatSchG LSA, unbeschadet der Regelungen des § 34 LJagdG Sachsen-Anhalt;
 - das Entfachen von Feuer;
 - das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Unterkünften oder Anlagen;
 - das Anlegen oder Erweitern von Gewässern.
- Die Erlaubnis wird auf Antrag bei dem zuständigen Landkreis erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilen desselben, oder der besondere Schutzzweck, § 3, nicht beeinträchtigt werden können.

§ 7 - Freistellung

- Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:
 - die bisher zulässige Nutzung, einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung baulicher Anlagen, sowie eine Nutzung auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein gesetz-

- licher oder durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand;
 - die der guten fachlichen Praxis entsprechende, ordnungsgemäße und umweltschonende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und -bewirtschaftung;
 - das Fahren mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
 - die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung der vorhandenen Fließgewässer und Gräben gemäß den von der Naturschutzbehörde bestätigten Unterhaltungsplänen;
 - die Errichtung baulicher Anlagen in Kleingartenanlagen;
 - die Untersuchungen und Maßnahmen, die im dienstlichen, vertraglichen oder sonstigen Auftrage einer Behörde zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes durchgeführt werden;
 - die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die der Erhaltung oder der Förderung der Landschaft dienen;
 - die Einfriedungen von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, soweit für die Bewirtschaftung notwendig, sowie von Haus-, Nutz- und Kleingärten;
 - offene und geschlossene Kanäle mit einer Grundfläche bis 2,25 m².
- (2) Es besteht eine Anzeigepflicht bei dem zuständigen Landkreis für die Freistellungstatbestände der Punkte 6 und 7 vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten.

§ 8 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden.

Dies gilt insbesondere für

 - die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mittels hierfür vorgesehener amtlicher Schilder sowie das Aufstellen sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die Landkreise;
 - die Pflege besonders geschützter Biotope;
 - die Pflege und Neuanpflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften, zum Uferschutz entlang der Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen;
 - Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer einschließlich des Rückbaus von Sohlabstürzen und ungenutzten Wehren, Mauern und anderen Verbauungen; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt,
 - die Wiederherrichtung verfallener oder verunstalteter natürlicher Reliefformen oder durch menschliche Tätigkeit in historischer Zeit geschaffener Formen.
- Der Landschaftspflegeplan zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“, Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg Reg.-Nr.: 13/83/70, behält seine Gültigkeit. Er gilt für das gesamte Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“, sofern er nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung entgegensteht.

§ 9 - Befreiungen

- Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann der zuständige Landkreis auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oderüberwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine sonstigen Vorschriften erforderlicher Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere begünstigende Verwaltungsakte.

§ 10 - Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 6 oder einer Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 ist beim Landkreis Stendal bzw. Altmarkkreis Salzwedel, bezogen auf den Geltungsbereich dieser Verordnung, schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Im Einzelfall kann eine Lagekizze ausreichend sein.
- Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Der Verwaltungsakt kann widerrufen erteilt werden.
- Wird eine Erlaubnis oder Befreiung mit Auflagen bzw. Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung abverlangt werden.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - den Verboten des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 15 zuwiderhandelt,
 - den Geboten des § 5 Ziffer 2 zuwiderhandelt,
 - Handlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 11 ohne Erlaubnis vornimmt,
 - Handlungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 vornimmt, ohne zuvor die nach § 7 Abs. 2 erforderliche Anzeige gemacht zu haben.
- Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt von der Behörde, auf deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit begangen wurde. Es gelten die §§ 35 bis 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, Seite 602 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I, Seite 3574).
- Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 12 - Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Für die im Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ gelegenen Naturschutzgebiete gehen die Vorschriften der jeweils gültigen Naturschutzgebietsverordnungen den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ vor, soweit der Schutzzweck dieser Verordnung gewährleistet ist.

§ 13 - In-Kraft-Treten


Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2002 in Kraft.

Stendal, den 25. September 2002

Salzwedel, den 25. September 2002


Jörg Hellmuth
Landrat




Hans-Jürgen Ostermann
Landrat



Anlage

- | | | |
|-------------------------|-------------------|--------------------|
| - Übersichtskarte | Maßstab 1:100.000 | Lfd. Nr. 01 |
| - Topographische Karten | Maßstab 1: 10.000 | Lfd. Nr. 02 bis 17 |
| - Flurkartenauszüge | | Lfd. Nr. 18 bis 51 |

Anlage: Karten zur Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“ vom 25. September 2002

Topographische Karte im Maßstab 1: 100.000

Blatt 01 Regionalkarte Sachsen-Anhalt Übersichtskarte (1997)

Topographische Karten im Maßstab 1: 10.000

Blatt 02	Seethen	N - 32 - 132 - A - a - 4	(2000)
Blatt 03	Uchtspringe N	N - 32 - 132 - A - c - 2	(2000)
Blatt 04	Trüstedt	N - 32 - 132 - A - c - 1	(2000)
Blatt 05	Jävenitz O	N - 32 - 132 - A - c - 3	(2000)
Blatt 06	Uchtspringe	N - 32 - 132 - A - c - 4	(2000)
Blatt 07	Vollenschier	N - 32 - 132 - A - d - 3	(2000)
Blatt 08	Landsberg	N - 32 - 132 - C - b - 1	(2000)
Blatt 09	Schernebeck	N - 32 - 132 - C - b - 2	(2000)
Blatt 10	Uchtdorf N	N - 32 - 132 - C - b - 4	(2000)
Blatt 11	Tangerhütte	N - 32 - 132 - D - a - 3	(2000)
Blatt 12	Schönwalde	N - 32 - 132 - D - a - 1	(2000)
Blatt 13	Groß Schwarzlosen	N - 32 - 132 - B - c - 3	(2000)
Blatt 14	Lüderitz	N - 32 - 132 - A - d - 4	(2000)
Blatt 15	Nahrstedt	N - 32 - 132 - A - d - 2	(2000)
Blatt 16	Vinzelberg	N - 32 - 132 - A - d - 1	(2000)
Blatt 17	Badingen	N - 32 - 132 - A - b - 3	(2000)

Flurkartenauszüge zur Ausgrenzung der Ortsgemeinden

Gemeinde	Ortsteil	Gemarkung	Flur	Rahmenkarte	Maßstab
Blatt 18	Badingen	Klinke	3		1 : 2.500
Blatt 19	Käthen	Käthen	4		1 : 2.500
Blatt 20	Käthen	Käthen	5		1 : 2.500
Blatt 21	Lüderitz	Lüderitz	2, 3		1 : 2.500
Blatt 22	Lüderitz	Lüderitz	2, 4		1 : 2.500
Blatt 23	Lüderitz	Lüderitz	4	8219-2	1 : 1.000
Blatt 24	Lüderitz	Gr. Schwarzlosen	3, 4, 6		1 : 2.500
Blatt 25	Lüderitz	Stegelitz	2, 3		1 : 2.500
Blatt 26	Nahrstedt	Nahrstedt	2		1 : 2.500
Blatt 27	Querstedt	Deetz	1		1 : 2.500
Blatt 28	Schernebeck	Schernebeck	2, 3, 4, 7, 8		1 : 3.750
Blatt 29	Seethen	Seethen	2		1 : 2.500
Blatt 30	Seethen	Seethen	6		1 : 2.500
Blatt 31	Seethen	Seethen	6		1 : 2.500
Blatt 32	Staats	Staats	1, 2		1 : 2.850
Blatt 33	Staats	Staats	2, 4, 5		1 : 3.750
Blatt 34	Uchtspringe	Uchtspringe	3, 6	7323-3	1 : 2.850
Blatt 35	Uchtspringe	Uchtspringe	6		1 : 1.000
Blatt 36	Uchtspringe	Uchtspringe	Anschl. 6		1 : 5.000
Blatt 37	Uchtspringe	Uchtspringe	1, 2, 3		1 : 3.750
Blatt 38	Uchtspringe	Uchtspringe-Deetz	1		1 : 2.500
Blatt 39	Vinzelberg	Vinzelberg	1, 3, 4		1 : 3.750
Blatt 40	Vinzelberg	Vinzelberg	2		1 : 3.750
Blatt 41	Volgfelde	Volgfelde	2, 3, 4		1 : 2.500
Blatt 42	Windberge	Windberge	2, 3		1 : 2.500
Blatt 43	Windberge	Windberge	2	8121-3	1 : 1.000
Blatt 44	Windberge	Windberge	2	8021-2	1 : 1.130
Blatt 45	Windberge	Ottersburg	3, 4		1 : 2.850
Blatt 46	Windberge	Ottersburg	1		1 : 5.600
Blatt 47	Windberge	Ottersburg	S.-Zeichn. 1		1 : 2.280
Blatt 48	Windberge	Windberge	5		1 : 2.500
Blatt 49	Windberge	Windberge	5	8120-1	1 : 1.000
Blatt 50	Wittenmoor	Wittenmoor	1, 2, 4		1 : 5.000
Blatt 51	Wittenmoor	Wittenmoor	11, 12		1 : 2.500

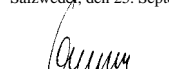
Abgeschlossen mit laufender Nummer - 51 -

Stendal, den 25. September 2002


Jörg Hellmuth
Landrat



Salzwedel, den 25. September 2002


Hans-Jürgen Ostermann
Landrat



Anlage Skizze siehe Seite 258

ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH

Platz des Friedens 3

39606 Osterburg

Bekanntmachung gemäß § 121 GemO des Landes Sachsen-Anhalt

- Der Aufsichtsrat der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 05.06.2002 die Feststellung des Jahresabschlusses 2001 beschlossen.

Beschluss 02/37/06/1

Der Aufsichtsrat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2001 zum Bilanzstichtag 31.12.2001 mit einer Bilanzsumme von 34.170.161,09 DM, einem Jahresverlust in Höhe von 126.766,23 DM und einem Bilanzgewinn von 276.763,37 DM.

- Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut: Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

- Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 30.08.2002 die Verwendung des Bilanzgewinns beschlossen.

Beschluss 02/32/05

Die Gesellschafterversammlung beschließt, von dem Bilanzgewinn in Höhe von 276.763,37 DM einen Anteil von 15.583,00 DM in die anderen Gewinnrücklagen zur Erhöhung des Stammkapitals entsprechend Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 13.03.2002 einzustellen und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 261.180,37 DM auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2001 liegt gemäß § 21 der GemO LSA für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, 39606 Osterburg, Platz des Friedens 3, Seminarraum, öffentlich aus.



Jürgen Ramm
Geschäftsführer

FLUGPLATZGESELLSCHAFT STENDAL-BORSTEL MBH

Osterburger Straße / Flugplatz

39576 STENDAL

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 02.09.2002 die Feststellung des durch den Wirtschaftsprüfer Steuerberater Diplom-Kaufmann Heinrich Kinzler geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2001 mit einer Bilanzsumme von 830.068,73 DM und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 251.299,60 DM beschlossen. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2001 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2001 werden auf Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 20.12.2002 in den Geschäftsräumen der Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH, Osterburger Straße/Flugplatz, öffentlich ausgelegt.

Stendal, 18.10.2002-10-20

gez. Sieghard Geyhler
Geschäftsführer

Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung mbH weist im Jahr 2001 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 823.737,71 DM aus.

Der Jahresfehlbetrag wurde aus dem Sonderposten für Gesellschafterbeiträge ausgeglichen, so dass das Ergebnis +./- 0 ausweist. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2001 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt. Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2001 der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Bestätigung des Jahresabschlusses und Lageberichtes in der Gesellschafterversammlung vom 04.09.2002 liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GfAuS mbH, Uenglingen, Gutshof 1, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.



K.-F. Behrends
Geschäftsführer

GASS m.b.H. Osterburg

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der GASS mbH Osterburg hat in ihrer Sitzung am 16.10.02 die Feststellung des Jahresabschlusses 2001 beschlossen.

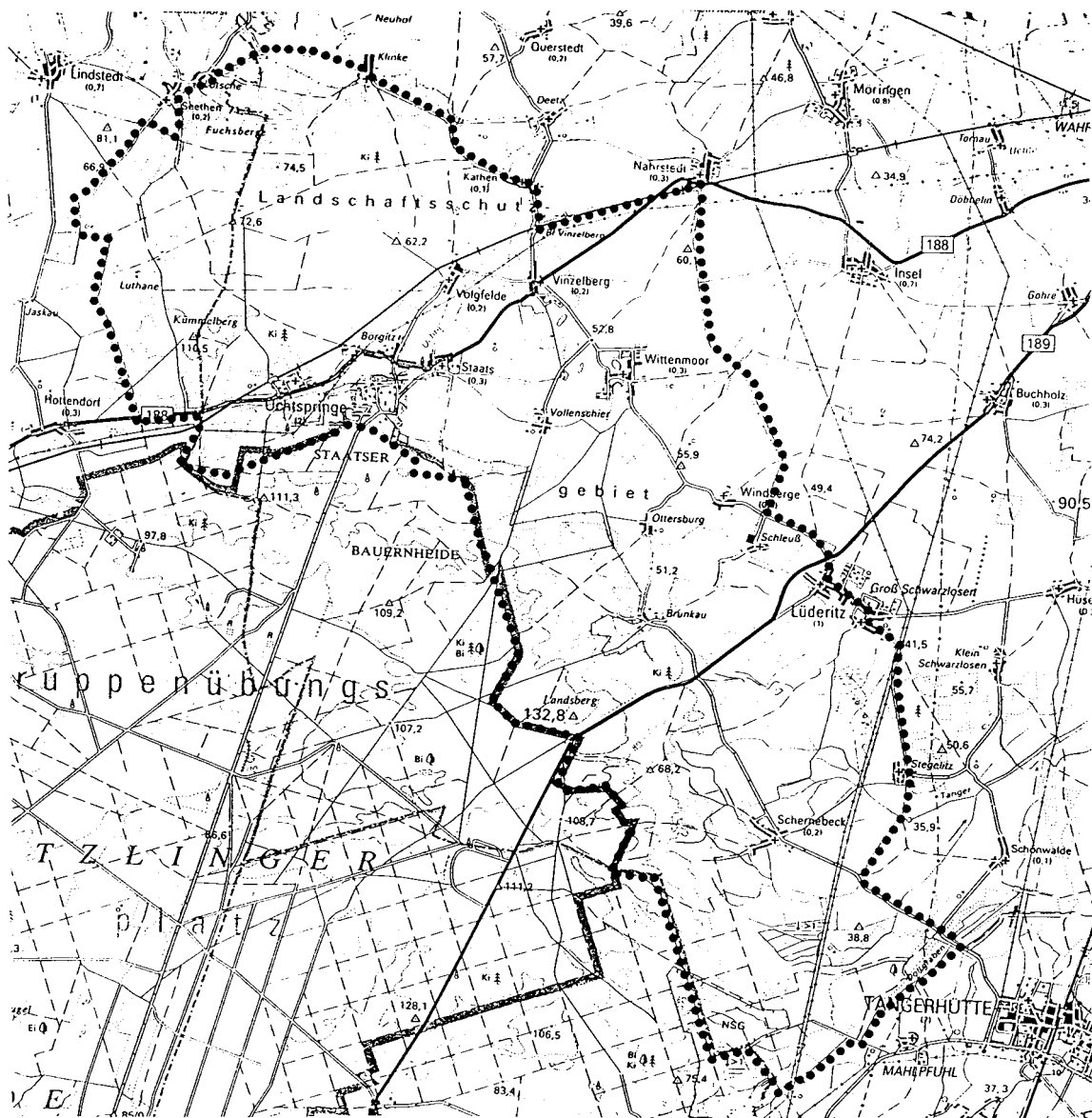
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2001 hat folgenden Wortlaut: „Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GASS mbH Osterburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Weiterhin haben wir die Ordnungsmäßigkeitsprüfung nach § 53 HGrG durchgeführt.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 21 der GemO LSA für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der GASS mbH Osterburg, Lindenstraße 13,



Landschaftsschutzgebiet "Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe" Blatt 1

Gemeinden des Landkreises Stendal *)

Badingen, Insel, Käthen, Lüderitz, Nährstedt, Querstedt, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Staats, Tangerhütte, Uchtdorf, Uchtspringe, Vinzelberg, Volgfelde, Windberge, Wittenmoor,

Gemeinden des Altmarkkreises Salzwedel *)

Hottendorf, Seethen,

*) bebaute Bereiche sind gemäß LSG-Verordnung vom 25. September 2002 Anlage Nr. 18 bis 51 ausgegrenzt

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze Landkreis Stendal - Altmarkkreis Salzwedel

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte (Regionalkarte Sachsen-Anhalt) im Maßstab 1 : 100.000 (Ausgabe 1997), verkleinert durch den Landkreis Stendal in den Maßstab 1 : 110.000

Landkreis Stendal

Stendal, den 25. September 2002

Jörg Helmuth
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Salzwedel, den 25. September 2002

Hans-Jürgen Ostermann
Landrat



Herausgeber: Landesvermessungsamt Sachsen-Anhalt. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Vervielfältigungserlaubnis dem Landkreis Stendal am 11.06.2002 unter Gen.-Nr.: L.VermD/V/023/2002 erteilt.

39606 Osterburg, öffentlich aus.

Arndt
Geschäftsführer

Stadt Havelberg

Straßenreinigungssatzung der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs.1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 31.01.1995 (GVBl. LSA S. 41), hat der Stadtrat der Stadt Havelberg für das Gebiet der Einheitsgemeinde Havelberg in seiner Sitzung am 17.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt grundsätzlich der Stadt Havelberg, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung von Teilen der öffentlichen Straßen (Gehwege) nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Reinigungspflicht

- (1) Die Eigentümer (Reinigungspflichtige) von Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind zur Reinigung der Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch Einrichtungen wie Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Grünanlagen von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die Gehbahnen längs der Grundstücke einschließlich der Straßenräume, des Rinnsteins bzw. der Gossen, gleich ob sie erhöht, gepflastert oder sonstwie befestigt sind, sowie alle sonstigen, auch privaten Fußwege, die öffentlich genutzt werden.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung hat so oft wie nötig, mindestens aber einmal wöchentlich, zu erfolgen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Laub, Schmutz und Unrat.
- (3) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Brennmaterialien, Futterstoffen, Stroh, Heu, Müll, Baustoffen usw. oder durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Anlieger die Reinigung unverzüglich vorzunehmen, wenn nicht nach dem Verursacherprinzip die Reinigungspflicht vorrangig auf den Verursacher oder dessen Rechtsverantwortlichen vor Ort übergeht.
- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen usw. unverzüglich wiederherzustellen. An den Verkaufsständen, Imbissständen und Trinkhallen sind vom Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und Schilder anzubringen, die auf deren Benutzung hinweisen.
- (5) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen.
- (6) Hundehalter sind verantwortlich für die Beseitigung der Exkremente ihrer Tiere. Der Aufenthalt von Hunden auf Spielplätzen und Grünanlagen ist verboten.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben das Recht und die Pflicht, Mülltonnen (80 und 120 Liter) sowie gelbe Säcke 12 Stunden vor dem Abtransport bzw. der Entleerung auf den Gehwegen bzw. Randstreifen abzustellen und müssen bei Verunreinigungen diese Flächen am gleichen Tag nach der Entleerung bzw. dem Abtransport reinigen.

§ 4

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege so zu räumen, dass sie in beiden Richtungen gut begehbar sind. Bei nicht ausgebauten Gehwegen ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen. Bei nächtlichem Schneefall muss die Räumung bis spätestens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr, durchgeführt sein. Die Räumungspflicht besteht bis abends um 20.00 Uhr.
- (2) Bei Glätte ist der Gehweg nach Maßgabe des Absatzes 1 mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt) zu bestreuen.
- (3) Bei Tauwetter sind die Gehwege unverzüglich von Schnee und Eis zu räumen sowie die Gossen und Gullyroste schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Die Verwendung auftauender Mittel (Salz o. ä.) ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmsweise ist unter besonderen klimatischen Bedingungen (z. B. Eisregen), bei welchen mit dem Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Wirkung zu erreichen ist, sowie an gefährlichen Stellen, wie Treppen, Rampen, Brücken und starken Gefällen, die Verwendung von auftauenden Mitteln erlaubt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen dem § 3 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1, 3 und 4 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen dem § 4 Abs. 1 bis 3 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.550,00 Euro geahndet werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug wird die Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 durch die Stadt Havelberg auf Kosten des Reinigungspflichtigen entfernt werden (§ 55 Abs. 1 SOG LSA Ersatzvornahme).

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Havelberg vom 13.12.2001, der Ortschaft Jederitz vom 28.02.2002, der Ortschaft Nitzow vom 28.02.2002 und der Ortschaft Vehlgaß-Kümmernitz vom 28.02.2002 außer Kraft.

Havelberg, 17.10.2002


Poloski
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung i. V. m. §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 17.10.2002 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher Euro	
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	230.000		8.420.000	8.650.000
die Ausgaben	360.000		8.420.000	8.780.000
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen		250.000	7.320.000	7.070.000
die Ausgaben		250.000	7.320.000	7.070.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird von 1.7250.000 Euro um 651.000 Euro erhöht und mit 2.376.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Havelberg, den 17. 10. 2002


Vorsitzender des Stadtrates


Bürgermeister

Siegel

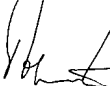


1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Einen Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 14. 11. 02 bis zum 29. 11. 02 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 106, öffentlich aus.

Havelberg, den 13.11.2002


Bürgermeister




Stadt Havelberg

Festlegung von Standgeldern und Nutzungsentgelten für den Festplatz Nitzow

Der Stadtrat Havelberg beschließt auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 (6) GO LSA in der zurzeit gültigen Fassung für die Bereitstellung des Festplatzes in der Ortschaft Nitzow zur Durchführung von Veranstaltungen folgende Entgelte festzulegen:

- Standplatz für Imbiss und Getränke	=	5,00 Euro/Frontmeter/Tag
- sonstige Verkaufsstände	=	2,50 Euro/Frontmeter/Tag
- Vergnügungsgeschäfte	=	4,00 Euro/Frontmeter/Tag
- Nutzung der Festhalle	=	50,00 Euro/Tag
- Beplanung der Festhalle	=	60,00 Euro/Tag (pro Plane 2,50 Euro/Tag)
- Bestuhlung pro Sitzplatz/Tag	=	0,50 Euro

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Standgeld und das Nutzungsentgelt für ortsansässige Vereine auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen. Gleichzeitig wird der Beschluss des Stadtrates Nr. 27/2002/BM vom 28.02.2002 aufgehoben.


Poloski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Planung für „Notausfahrt: Elb-Havel-Kaserne, Anbindung B 107“ in Havelberg

Die Stadt Havelberg beabsichtigt, in der Stadt Havelberg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 14. 11. 2002 bis 26. 11. 2002 Vorarbeiten durchgeführt werden. Folgende Grundstücke können betroffen sein:

Gemarkung Toppel, Flur 1, Flurstücke:	78; 80; 108/25; 77; 47; 82; 68; 69; 70
Gemarkung Toppel, Flur 2, Flurstücke:	44; 45
Gemarkung Havelberg, Flur 8, Flurstücke:	78/1, 667/77, 623/76; 622/75; 918/73; 29/1; 5; 25; 8/1; 72; 29/1, 28; 621/71; 620/70; 1092/68; 1; 2; 10/1; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 22; 23/1; 23/2; 29/1; 28; 428/1; 24; 25; 26; 357/1; 391; 358; 360; 368/1;

Gemarkung Havelberg, Flur 6; Flurstücke: 368/7; 366; 364; 1225/363, 1224/363; 1; 28; 138/85; 141/97; 142/97; 171/187; 175/187; 189/189; 172/187; 147/187

Da die geplanten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz, die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Stadtverwaltung Havelberg durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der Gutachterausschuss des Katasteramtes Stendal auf Antrag der Stadt Havelberg die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 1, Bauamt 39539 Havelberg einzulegen.


Der Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Nachstehend genannte Straße wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG. LSA) vom 6. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

<ol style="list-style-type: none"> 1. Name der Straße: 2. Lagebezeichnung: 2.1. Ausbaulänge: 2.2. Ausbaubreite: 3. Festsetzung: 3.1. Klassifizierung: 3.2. Träger der Straßenbaulast: 3.3. Widmungsverfügungen: 	<p>Widmung Am Park Gemarkung Tangerhütte Flur 8, Flurstücke 1/16, 85; 91 93 m 4 m zzgl. 2 m Entwässerungsmulde Der Ausbau entspricht der Vorhabenplanung zum Wohngebiet „Am Park“. Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG. LSA) Stadt Tangerhütte Widmungsbeschränkungen werden nicht ausgesprochen.</p>
---	---

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb der Frist von 1 Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Tangerhütte in 39517 Tangerhütte, Bismarckstraße 5, einzulegen.

Tangerhütte, den 6. 11. 2002

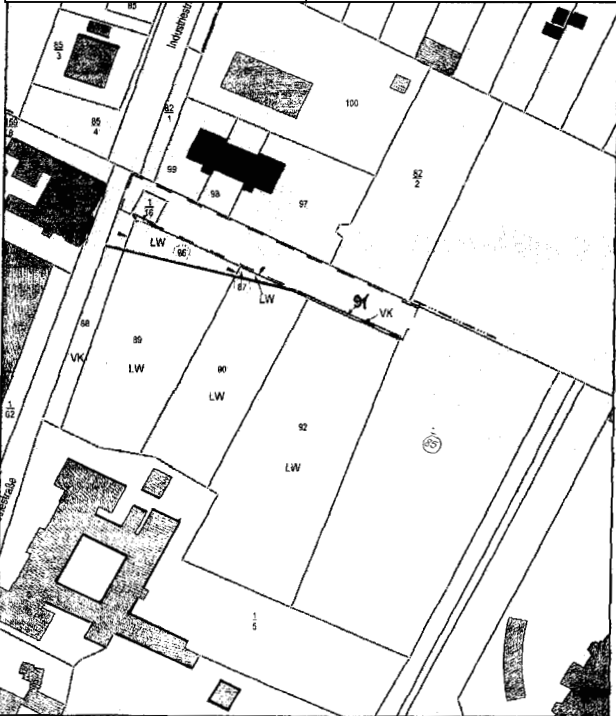
Gerhard Borstell
Bürgermeister

Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt

AUSZUG AUS DER LIEGENSCHAFTSKARTE
Maßstab 1 : 1000

Antrag: E1-796/2002 Datum: 03.06.2002
Gemeinde: Tangerhütte, Stadt
Gemarkung: Tangerhütte
Flur(en): 8
Flurstück(e): 85, 86, 87
Hinweise: Zerlegung

***** TEILAUSZUG *****



1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2002

1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA § 95) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) sowie Verordnung über die Aufteilung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gem. HVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 378), berichtigt am 15.01.1992 (GVBl. LSA S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 23.02.2001 (GVBl. LSA Nr. 8/2001), hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 10.10.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	verändert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschließlich Nachträge gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	54.700	5.583.500	5.638.200
Ausgaben	54.700	5.583.500	5.638.200
b) Vermögenshaushalt			
Einnahmen	3.123.100	1.032.100	4.155.200
Ausgaben	3.123.100	1.032.100	4.155.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem 100-Mio.-Euro-Kommunalkreditprogramm des Landes Sachsen-Anhalt wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 182.000 Euro um 54.600 Euro erhöht und damit auf 236.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 900.000 Euro um 311.000 Euro erhöht und somit auf 1.211.000 Euro neu festgesetzt.


§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Tangerhütte, 11. 10. 2002


Döhrmann
Vorsitzender des Stadtrates




Borstell
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 25. 10. 2002 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 14.11.2002 bis 22.11.2002 zur Einsichtnahme im Rathaus, Bismarckstr. 5, Zimmer 10 öffentlich aus.

Tangerhütte, 05.11.2002


Borstell
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Birkholz

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) GO LSA hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.10.02 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer		300 v. H.

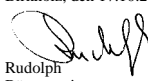
§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

Birkholz, den 17.10.2002


Rudolph
Bürgermeister



Gemeinde Birkholz
-Der Bürgermeister-

Zuwendungsrichtlinie

§ 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Birkholz gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zuwendungszweck exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

§ 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

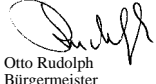
§ 6 - Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Birkholz, d. 17.10.2002


Otto Rudolph
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bellingen für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um	um	nummehr festgesetzt	
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			382.200	382.200
die Ausgaben			382.200	382.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	6.000		48.500	54.500
die Ausgaben	6.000		48.500	54.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 16.700 € um 5.000 € erhöht und damit auf 21.700 € neu festgesetzt.

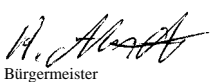
§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigem Höchstbetrag nicht verändert.

Bellingen, den 24. 10. 2002


Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

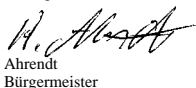
Die nach § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 28. 10. 2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

14.11.2002 bis 29.11.2002

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bellingen, den 04.11.2002


Ahrendt
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kehnert für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um	um	nummehr festgesetzt	
	€	€	€	€

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen			267.500	267.500
die Ausgaben			267.500	267.500

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen			83.800	83.800
die Ausgaben			83.800	83.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 16.400 € um 4.900 € erhöht und damit auf 21.300 € neu festgesetzt.

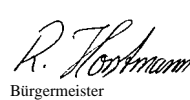
§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigem Höchstbetrag nicht verändert.

Kehnert, d. 22.10.2002


Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

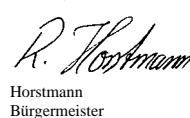
Die nach § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 29. 10. 2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

14.11.2002 bis 28.11.2002

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Kehnert, d. 04.11.2002


Horstmann
Bürgermeister



Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Gemeinderat am 14.10.2002 die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Gemeinde Scherneck verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Gemeinderat Scherneck das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ beauftragt.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) Für die Entsorgung von Abfällen haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
 - b) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden - zu befahren,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - g) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofsatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

II. Bestattungsbestimmungen

§ 8 Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amt wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11(3) BestattG LSA).
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urneninnenkapsel muß aus nichtzersetzbarem Material sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsrates.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

§ 11 Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 12 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen, baulich intakten Grüften, dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 14 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdoberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworrenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund richterlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III. Grabstätten

§ 17 Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 18 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweischild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,80 m
 - b) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 1,90 m; Breite 0,90 m
- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

§ 19 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 16.6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
Erdbestattungen: Länge 1,90 m; Breite 0,90 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstelle soll die Länge 2,90 m und Breite 2,80 m nicht überschreiten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren

Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übermietet.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
 - (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
 - (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
 - (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
 - (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
 - (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
 - (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 20

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten
- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
Urnengrabgrab: Länge 0,90 m; Breite 0,90 m
Urnengrabgrab: Länge 0,90 m; Breite 0,90 m oder 1,90 m, Breite 0,90 m
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Bis zu 3 Urnen können in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 21

Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
bis zu 60 cm hoch
bis zu 40 cm breit
 - b) Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an
bis zu 90 cm hoch
bis zu 50 cm breit
- (6) auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
bis zu 60 cm hoch
bis zu 40 cm breit

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Herichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit des Nutzungsrechtes.
- (1) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis. Bleibt der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte aberäumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 (1) hinzuweisen.
- (3) Stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 27

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 22 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 28

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt, ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 7. Hunde ohne Leine laufen läßt,
 - e) die Leichenhalle entgegen § 10 betritt,
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),
 - g) Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)
 - h) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23),
 - i) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 6)
 - j) Grabmale nicht in guten und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
 - k) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamtiert (§ 24)
 - l) Grabmale ohne der Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 2),
 - m) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11.04.1994 außer Kraft.

Schernebeck, den 14.10.02

Lau
Bürgermeisterin



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schernebeck

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.10.2002 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis 5 Jahre
Ruhezeit 20 Jahre 20,00 Euro
 - b) Verstorbene über 5 Jahre
Ruhezeit 30 Jahre 50,00 Euro
 2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a) je Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 30 Jahre 125,00 Euro
- Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.
3. Urnengrabstellen
 - a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 30 Jahre
Urnwahlgrabstelle/ Nutzungszeit 30 Jahre 40,00 Euro
 - b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle
vor Ablauf der Ruhezeit 25,00 Euro
 - c) für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld 100,00 Euro
- Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)

jährlich für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern	10,00 Euro
jährlich	5,00 Euro

§ 6 Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.04.1994 außer Kraft.

Schernebeck, den 14.10.02

Lau
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Volgfelde

Aufgrund der §§ 6, 33 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 17. Oktober 2002 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde beträgt 420,00 EUR/Monat.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2002 in Kraft.

Volfelde, 17. Oktober 2002

Langnese
Bürgermeisterin



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-003-02

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 03/2002

In der Gemeinde: **Arneburg** Gemarkung: **Arneburg** Flur: **8**
Flurstück: **57** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 15. November 2002 bis 14. Dezember 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 405 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Sylvia Peters
Sylvia Peters



Stendal, den 04. November 2002

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-003-02

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 03/2002

Gemarkung: **Arneburg**
Flur: **8**

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-004-02

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 04/2002

In der Gemeinde: **Arneburg** Gemarkung: **Arneburg** Flur: **8**
Flurstücke: **22, 23, 32, 40, 42 und 43** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvernünftigen Eigentums oder unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 15. November 2002 bis 14. Dezember 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 405 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag Stendal, den 04. November 2002

Peters, VA fr



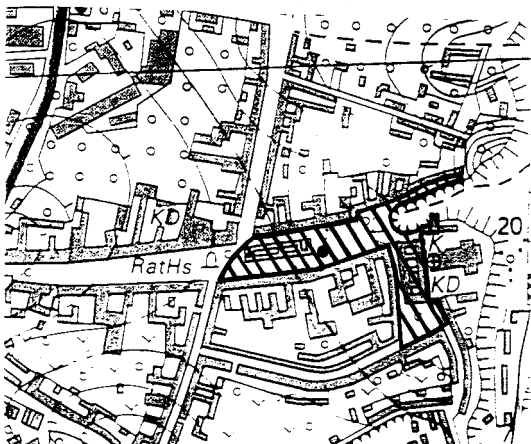
Sylvia Peters

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-004-02

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 04/2002

Gemarkung: **Arneburg**
Flur: **8**
Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)
----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-005-02

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 05/2002

In der Gemeinde: **Arneburg** Gemarkung: **Arneburg** Flur: **8**
Flurstücke: **1, 5 und 13** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvernünftigen Eigentums oder unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 15. November 2002 bis 14. Dezember 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 405 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Peters, VA fr

Sylvia Peters



Stendal, den 04. November 2002

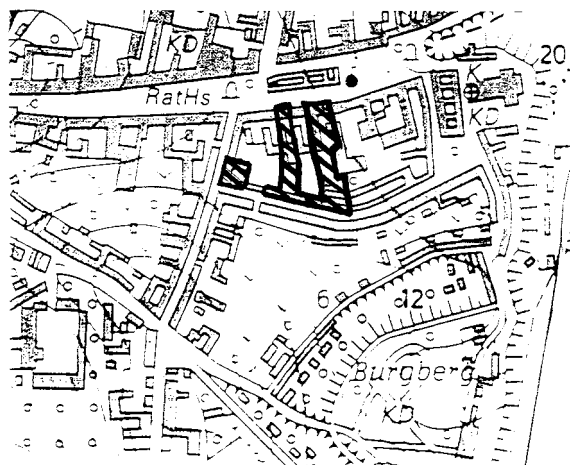
Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-005-02

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 05/2002

Gemarkung: **Arneburg**
Flur: **8**

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)
----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-007a-02

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 07a/2002

In der Gemeinde: **Arneburg** Gemarkung: **Arneburg** Flur: **7**
Flurstücke: **17, 81/32, 101/32, 54 und 55** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvernünftigen Eigentums oder unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt und somit

nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 15. November 2002 bis 14. Dezember 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 405 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Peters, VAfr
Sylvia Peters



Stendal, den 04. November 2002

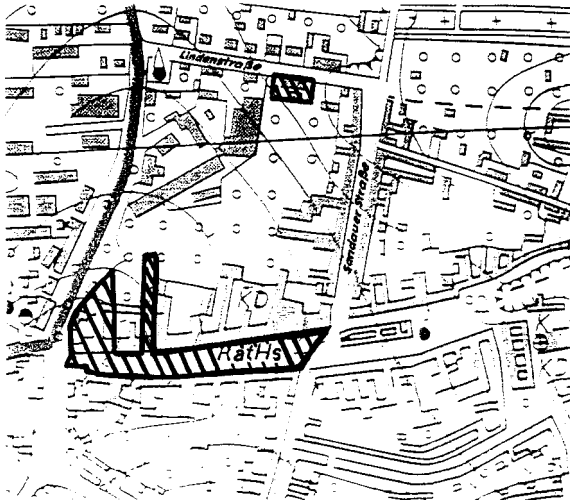
Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-007a-02

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 07a/2002

Gemarkung: Arneburg
Flur: 8

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)
----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-008-02

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

**Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG -
Sonderungsplan Nr. 08/2002**

In der Gemeinde: **Arneburg** Gemarkung: **Arneburg** Flur: **7**

Flurstücke: **23** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 15. November 2002 bis 14. Dezember 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 405 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Peters, VAfr
Sylvia Peters



Stendal, den 04. November 2002

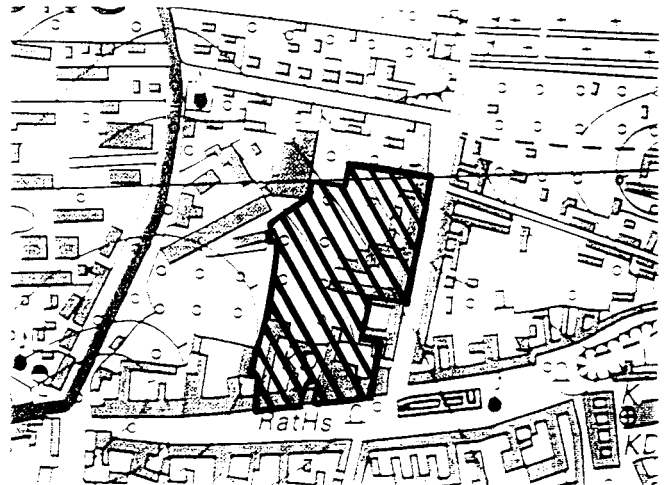
Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-008-02

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 08/2002

Gemarkung: Arneburg
Flur: 8

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)
----- Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31